

Leistungsvereinbarung

zwischen

**dem Staatsrat
vertreten durch**

**das Departement für Erziehung, Kultur und Sport
(nachstehend das Departement)**

und

**der Gemeinde / den Gemeinden (nachstehend die lokale Behörde)
von ...
vertreten durch**

Zweck

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Aufgaben (bürgernahe Aufgaben nicht pädagogischer Natur), welche die kommunale/interkommunale Behörde (nachfolgend lokale Behörde) im Rahmen der Gesetze über das Personal und die Besoldung der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 und des Gesetzes über die zweite Etappe der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 15. September 2011 zu übernehmen hat.

Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachfolgend Departement) erlässt die Reglemente, die Weisungen und die Verfahren für alle Aufgaben in Verbindung mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

Jugendgesetz vom 11. Mai 2000;

Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;

Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009;

Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;

Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;

Gesetz über die zweite Phase der Durchführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden vom 15. September 2011;

Aufgaben der lokalen Behörde

Die lokale Behörde übernimmt, durch ihre verschiedenen Organe und hinsichtlich der rechtlich definierten Kompetenzdelegationen, die folgenden Aufgaben und die dabei anfallenden Kosten:

A. Infrastrukturen

- Schulgebäude: Die Einschätzung der Bedürfnisse, der Unterhalt, die Renovation und der Bau von Infrastrukturen unterstehen der Verantwortung der lokalen Behörde.
- Mobiliar, Geräte und didaktische Mittel: Die Einschätzung der Bedürfnisse, die Anschaffung von Mobilien, der Unterhalt von pädagogischem Material und didaktischen Mitteln werden von der lokalen Behörde organisiert und sichergestellt.
- Räumlichkeiten und Mobiliar für das Personal des kantonalen Zentrums für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET) und für andere externe Fachpersonen, welche vom Departement anerkannt sind: Die Räumlichkeiten und das Mobiliar für das Personal, welches in den Schulzentren regelmässige pädagogisch-therapeutische Aufgaben übernimmt, unterstehen der Verantwortung der lokalen Behörde.

B. Organisation des Schulalltags

- Schülertransporte: Die lokale Behörde organisiert den Transport der Schüler vor, während und nach der Schule. Sie sorgt dafür, den Schulweg von Schülern aus entfernten Ortschaften möglichst kurz zu halten.
- Tagessstrukturen: Wie in der HarmoS-Vereinbarung und dem kantonalen Jugendgesetz vorgesehen, ermöglicht die lokale Behörde die ausserschulische Betreuung von Schülern und setzt Betreuungsstrukturen um, mit denen der familiäre und schulische Alltag kombiniert werden kann.
- Beaufsichtigtes Studium: Die lokale Behörde kann beaufsichtigte Studien organisieren. Der Einsatz von pädagogischem Personal wird empfohlen.
- Unterrichtszeiten: Die lokale Behörde legt unter Einhaltung der Weisungen des DEKS die Unterrichtszeiten der Klassen fest (Anfang und Ende eines Halbtages). *(Die Schul- und Ferienpläne sind im kantonalen Rahmen für drei Jahre definiert.)*

C. Zusammenarbeit mit den Eltern

- Partnerschaft: Bei den Unterrichts- und Transportzeiten resp. für die Umsetzung von Tagessstrukturen arbeitet die lokale Behörde mit den Eltern zusammen. Die lokale Behörde informiert sie über die Angelegenheiten, die den Schulalltag der Schüler betreffen. Die Eltern sind in der Schulkommission vertreten.

- Mediation: Die Anträge der Eltern bezüglich der Angelegenheiten, welche in Zusammenhang mit den bürgernahen Aufgaben stehen, werden durch die Schuldirektion unter Vorbehalt der Beschwerde an die Schulkommission bzw. den Gemeinderat/Regionalrat analysiert und behandelt. Unstimmigkeiten zwischen Eltern und der lokalen Behörde werden je nach betroffenem Bereich und unter Vorbehalt der üblichen Rechtsmittel vom Inspektor und/oder dem Departement entschieden.

D. Personelle Ressourcen

- Mitglieder der Schuldirektion:
 - Anstellung: Die lokale Behörde setzt die notwendigen Verfahren, namentlich auch die Genehmigung durch das DEKS, für die Anstellung der Mitglieder der Schuldirektion um (Direktoren und Stellvertreter). Für diesen Beschäftigungsgrad leitet die lokale Behörde die notwendigen Massnahmen zur Deckung durch die Versicherungen (UVG, CIVAF) und den Anschluss an eine Vorsorgekasse für ihr Personal (PKWAL) ein.
 - Pflichtenheft:
 - Kantonaler Teil: Im Sinne der Delegationskompetenz der Gemeinden legt das Departement für die pädagogischen und die damit verbundenen administrativen Aufgaben den kantonalen Teil des Pflichtenhefts fest.
 - Kommunaler/interkommunaler Teil: Wie in der vorliegenden Leistungsvereinbarung festgelegt, definiert die lokale Behörde für die bürgernahen Aufgaben nicht-pädagogischer Natur (Infrastrukturen, Organisation des Schultags, Beziehungen zu den Eltern, Anstellung der Mitglieder der Direktion und Bezeichnung der Lehrpersonen) den kommunalen/interkommunalen Teil des Pflichtenhefts des Direktors.
 - Ressourcen: Die Schuldirektion erhält zur Ausübung ihres pädagogischen Auftrags Arbeitszeit zugeteilt, welche sich aus der zur Subventionierung anerkannten Lektionenzahl errechnet. Zur Bestimmung dieser Zahl dienen verschiedene Kriterien (betroffene Unterrichtsstufe, Anzahl Schüler, Lehrpersonen, Standorte, Lektionen zur Betreuung von Kindern mit Stützkursen und/oder Schülerhilfe usw.). In einem Entscheid des Staatsrates werden die Gewichtung dieser Kriterien und die Dotation (Stundenpool) festgelegt. Der anzuwendende Koeffizient (Anzahl Lektionen → Anzahl Stunden) ist in der Verordnung über die Besoldung des Personals (Art. 43, Abs. 3, Art. 45 und 46) festgelegt. Die Verteilung der Lektionen innerhalb der Schuldirektion liegt in der Zuständigkeit des Direktors unter Vorbehalt der in der Verordnung über die Schuldirektionen enthaltenen Bestimmungen und der sukzessiven Genehmigungen durch die lokale Behörde und das Departement.
Die lokale Behörde hält sich an die vom Departement festgelegte Dotation. Die Autonomie der lokalen Behörde kann jedoch über die vom Departement subventionierte Anzahl Lektionen hinausgehen. Die Kosten werden dabei aber einzig von der lokalen Behörde übernommen.
Jede zusätzliche Aufgabe, die nicht im erwähnten Pflichtenheft aufgeführt ist, liegt ausschliesslich im Verantwortungsbereich der lokalen Behörden, was die Dotation und Entschädigung angeht. Der Beschäftigungsgrad eines jeden Direktionsmitglieds darf 100 % nicht übersteigen.
- Lehrpersonal:
 - Bezeichnung der Lehrpersonen: Die Einschätzung des Bedarfs, die Stellenausschreibung, die Anhörung der Bewerber und die Bezeichnung für die Ernennung der Lehrpersonen liegen in der Zuständigkeit der lokalen Behörde.
 - Anstellung von Lehrpersonen durch die Gemeinden für besondere Aufgaben: Jede zusätzliche Aufgabe, die nicht im kantonalen Pflichtenheft aufgeführt ist, liegt ausschliesslich im Verantwortungsbereich der lokalen Behörden, was die zeitliche Dotation und Entschädigung angeht.
 - Vormeinung zu allen Anträgen des Lehrpersonals: Falls der ordentliche Schulbetrieb (namentlich Urlaub, Demission, Kündigung, Pensionierung) von

einem Antrag oder einer Entscheidung einer Lehrperson beeinflusst wird, hat die lokale Behörde ihre entsprechende Vormeinung schriftlich abzugeben.

- Administratives und technisches Personal:
 - Anstellung und Verwaltung von administrativem (Sekretariat, Bibliothek usw.) und technischem Personal (Unterhalt Informatik, Schulhausabwart usw.): Um den reibungslosen Betrieb der Schule zu garantieren, stellt die lokale Behörde Personal an und legt dessen Pflichtenheft fest. Im Einvernehmen mit dem Departement und der/den Gemeinde/n sind in einem Nachtrag zur vorliegenden Leistungsvereinbarung die Modalitäten und notwendigen Ressourcen zur Einrichtung eines Sekretariats festgehalten.
- Kommunikation:
 - Kommunikation und Information an die Lehrpersonen: Die Direktion stellt die Übermittlung der Informationen vonseiten des Departements an das Personal sicher.
 - Kommunikation von Informationen über die Lehrpersonen an die Adresse des Departements: Die lokale Behörde ist dafür verantwortlich, sämtliche „problematischen“ Situationen, von denen sie Kenntnis hat, zu melden oder anzuzeigen, womit die Sicherheit der Schüler und die Ruhe des Unterrichts garantiert werden soll (Art. 54 Meldepflicht – Jugendgesetz). Sie überträgt auch alle notwendigen Informationen zur Festlegung der Besoldung des angestellten Personals (inkl. Stellvertretungen) und zu ihrer finanziellen Beteiligung.

Besondere Leistungen

Besondere Leistungen (Leistungen ausserhalb des kantonalen Rahmenpflichtenhefts), welche die lokale Behörde der Schuldirektion überträgt, können in einem Nachtrag definiert werden, der ebenfalls Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung ist.

E. Finanzielle Aspekte

- Beteiligung an der Besoldung des Lehrpersonals (inkl. Stellvertreter): Gemäss dem Gesetz über die zweite Phase der Durchführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden vom 15. September 2011 und dem Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 14. September 2011 beteiligt sich die lokale Behörde an den Besoldungskosten der Lehrpersonen.
- Finanzierung der Besoldung der Mitglieder der Schuldirektion: Die Mitglieder der Schuldirektion werden durch die lokale Behörde entlohnt. Das Departement subventioniert die Besoldung der Direktionsmitglieder (Direktoren und Stellvertreter) mit einem Betrag bis zur Besoldungsklasse einer diplomierten Lehrperson der nächst höheren Schulstufe.

Für die durch die Mitglieder der Schuldirektion erteilten Lektionen richtet der Staat die Besoldung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aus. Die Besoldung jedes Mitgliedes der Schuldirektion steht in Relation zu den Stellenprozenten.

Auf Antrag der lokalen Behörde kann der Kanton Wallis die Besoldung der Mitglieder der Schuldirektion gemäss den per Staatsratsbeschluss vom 6. November 2002 festgelegten Bestimmungen vorschliessen.

Die Anträge auf Herabsetzung des Beschäftigungsgrads ohne Kürzung der Besoldung (vgl. Art. 50 und 52 der Verordnung über die Besoldung – Gesetz über die Besoldung vom 14. September 2011) werden mit Blick auf den kumulierten Beschäftigungsgrad der Lehrperson resp. des Direktionsmitglieds analysiert. Die finanzielle Beteiligung wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zwischen dem Kanton und der lokalen Behörde aufgeteilt.
- Finanzierung der Infrastrukturen (Schulgebäude, Mobiliar, Geräte und didaktische Mittel): Die Kosten werden von der lokalen Behörde übernommen. Diese Kosten werden subventioniert.

- Transportkosten, Mahlzeiten, beaufsichtigtes Studium, lokale Fachberater und Sozialarbeiter, administrative Kosten im Zusammenhang mit dem Personalmanagement, sportliche, kulturelle und religiöse Aktivitäten usw.: Unter Vorbehalt einer möglichen Beteiligung der Eltern übernimmt die lokale Behörde im Rahmen der Aufgabenteilung (NFA II) sämtliche anfallenden Kosten.
- Die Kosten für Eltern-Lehrpersonen-Verbände-Treffen, Schulveranstaltungen mit lokalem oder regionalem Charakter usw. werden von der lokalen Behörde übernommen.

F. Verfahren

Sämtliche Vorgehen werden in einem spezifischen Dokument beschrieben und zusammengefasst.

- Personalverwaltung
- Subventionsgesuche

Evaluation und Aufsicht

Mittels Delegationskompetenzen der Gemeinden stellt das Departement die pädagogische Verantwortlichkeit der Schulen der obligatorischen Schulzeit durch die Mitarbeiter der betroffenen Dienststellen, der Schulinspektoren, der Pädagogischen Berater, dann durch die Schuldirektion und die Lehrpersonen sicher. In diesem Rahmen ist das Departement die Aufsichts- und Evaluationsbehörde der Schuldirektion.

Die lokale Behörde ist der alleinige politische Entscheidungsträger für Aufgaben der Bürgernähe, die nicht pädagogischer Natur sind. In diesem Rahmen ist sie die Aufsichtsbehörde der Schuldirektion.

Gültigkeit, Nachführung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt auf den ... in Kraft und wird von Jahr zu Jahr stillschweigend erneuert. Die unterzeichneten Parteien sind dazu befugt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den 31. August aufzulösen.

Jede Änderung oder Hinzufügung ist schriftlich vorzunehmen und erfordert die Zustimmung der zuständigen Organe jeder Partei.

Die finanziellen Verpflichtungen des Staates gegenüber der Gemeinde/den Gemeinden sind gemäss Budgetierungsprozess der vorherigen Genehmigung des Grossen Rates zu unterbreiten und werden vom Staatsrat vorgeschlagen.

Vermittlungsverfahren

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Meinungsverschiedenheiten im Rahmen des Möglichen freundschaftlich zu regeln.

Streitigkeiten, Rechtsstreit oder Ansprüche, die in Verbindung mit dieser Leistungsvereinbarung stehen oder sich auf diese beziehen, mit einschliessend die Gültigkeit, die Nichtigkeit von eventuellen Verstössen oder die Kündigung der Vereinbarung, werden durch ein Schiedsgericht entschieden.

Die Zahl der Schiedsrichter ist auf drei fixiert, von denen zwei durch jede der Parteien und der dritte durch die beiden ersten Schiedsrichter bezeichnet werden. Der Sitz des Schiedsgerichts wird in Sitten sein und es wird in deutscher / französischer Sprache oder in einer anderen durch die Schiedsrichter gewählten Sprache abgewickelt.

Departement für Erziehung,
Kultur und Sport

Gemeinde/n von ...

Claude Roch
Vorsteher des Departements

Präsident / Präsidentin

Sekretär

Sitten,

..., den